

# **Zusammenfassung BMF Schreiben zum Nullsteuersatz PV-Anlagen Nach § 12 Absatz 3 Nummer 1 Satz UStG**

**Ab dem 1. Januar 2023**

## Allgemeines

- Der Nullsteuersatz erfasst nur die Lieferung an den Betreiber einer PV-Anlage. (Lieferung an Zwischenhändler unterliegen dem Regelsteuersatz)
- Der leistende Unternehmer hat nachzuweisen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen zur Anwendung des Nullsteuersatzes erfüllt sind. (Ausreichend für den Nachweis ist, wenn der Erwerber erklärt, dass er Betreiber der PV-Anlage ist und es sich entweder um ein begünstigtes Gebäude handelt oder die installierte Bruttoleistung laut MaStR nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird.

## Voraussetzungen Nullsteuersatz bei Photovoltaikanlagen

### **Wenn die PV Anlage:**

- auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen, öffentlichen und anderen Gebäuden, die für das Gemeinwohl genutzt werden, installiert wird.
  - Als Wohnung gilt jeder umschlossene Raum der zum Wohnen oder Schlafen genutzt wird.
  - Auch Gebäude auf Freizeitgrundstücken und Gartenlauben in Kleingartensiedlungen
  - Schulcontainer (zur Auslagerung von Schulklassen wegen Sanierungsarbeiten)
  - Wohnwagen und Wohnschiffe, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
  - In der Nähe der Wohnung/Gebäude z.B. Garage, Gartenschuppen, Zaun
  - Schulcontainer (Auslagerung von Schulklassen wegen Sanierungsarbeiten)
- Wenn die installierte Bruttoleistung der PV laut Marktstammdatenregister (MaStR) nicht mehr als 30kW (peak) beträgt oder betragen wird.
  - Bei einer nachträglichen Erweiterung der PV ist die Leistung der bestehenden Einheit mit der der Erweiterung zu addieren. Wird die 30 kW-Grenze durch die Erweiterung überschritten, wird die Erweiterung USt.pflichtig, der bestehende Teil bleibt USt.frei.
- auch sog. Inselanlagen (eigenständige, nicht mit dem öffentlichen Stromnetz verbundene Anlage)
- Steckersolargeräte sog. Balkonkraftwerke
- Hybridmodule, die sowohl Strom als auch Wärme produzieren.

## **Umsätze 0 %**

- Wesentliche Komponente und der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern.
- Deren Verwendungszweck speziell im Betrieb oder der Installation von PV-Anlagen liegt oder die zur Erfüllung technischer Normen notwendig sind.

Unterliegen dem Nullsteuersatz.

### **Dazu gehören folgende Hauptleistungen:**

- Lieferungen und sonstige Leistungen von Solarmodulen an den Betreiber einer PV-Anlage als Paketlösung
- Batteriespeicher (auch nachträglich eingebaute Speicher)
- Wechselrichter
- Dachhalterung
- Energiemanagement-System
- Solarkabel
- Einspeisesteckdose (sog. Wieland-Steckdose)
- Funk-Rundsteuerungsempfänger
- Backup Box und der Notstromversorgung dienende Einrichtungen
- Auch nachträgliche Lieferung einzelner wesentlicher Komponenten und deren Ersatzteile, sowie deren Installation (nicht dazu gehören z.B. Schrauben, Nägel und Kabel auch wenn diese für die Installation der Anlage notwendig sind)

### **Und folgende Nebenleistungen:**

- Übernahme der Anmeldung in das MaStR
- Bereitstellung von Software zur Steuerung und Überwachung der Anlage
- Die Montage der Solarmodule, die Kabelinstallation
- Lieferung und Anschluss des Wechselrichters oder des Zweirichtungszählers
- Lieferung von Schrauben und Stromkabeln
- Herstellung des AC-Anschlusses
- Bereitstellung von Gerüsten
- Lieferung von Befestigungsmaterial
- Erneuerung des Zählerschranks, wenn dies vom Netzbetreiber verlangt wird bzw. auf Grund technischer Normen für den Betrieb der PV erforderlich ist.

### **Umsätze Regelsteuersatz z. Zeit 19%**

- Die Vermietung von Photovoltaikanlagen
- Lieferung an Zwischenhändler
- Schädliche Nutzung (gewerblich)
- Wird bei einer nachträglichen Erweiterung die 30 kW-Grenze überschritten, ist die Erweiterung USt-pflichtig. Für den bereits bestehenden Teil führt dies jedoch nicht zur nachträglichen Besteuerung
- Stromverbraucher für den erzeugten Strom (z.B. Ladeinfrastruktur, Wärmepumpe, Wasserstoffspeicher)
- Das Zubehör bei einer nachträglichen Lieferung wesentlicher Komponenten (z.B. Schrauben, Nägel und Kabel auch wenn diese für die Installation der Anlage notwendig sind)

#### **Beispiel 1:**

Betreiber errichtet in Eigenleistung eine PV Anlage auf seinem Privathaus. Für die Erweiterung des Zählerschranks beauftragt er das Elektrounternehmen. Die Arbeiten unterliegen dem Regelsteuersatz.

#### **Beispiel 2:**

Sachverhalt wie im Beispiel1, jedoch beauftragt der Betreiber ein Solarunternehmen im Rahmen einer sog. „Paketlösung“ eine PV Anlage. Alle einheitlichen Leistungen des Solarunternehmens (Dacharbeiten, Lieferung PV-Anlage, Bodenarbeiten, Erweiterung Zählerschrank) unterliegen dem Nullsteuersatz